



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am
08./09./10.12.2020
– Auszug aus Drucksache 18/12041 –**

**Frage Nummer 62
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welcher Personenkreis ist befugt, Einsicht in die nach § 2 Nr. 2 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) geforderten Atteste und die damit verbundenen besonders sensiblen Gesundheitsdaten auf diesen Attesten zu nehmen, ist die weitergehende Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Meinung der Staatsregierung durch Art. 9 Abs. 2 Buchst. i der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gedeckt und inwieweit genügt die 9. BayIfSMV den Erfordernissen der Datensparsamkeit gem. DSGVO?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die in der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) getroffene Regelung des § 2 Nr. 2 setzt die Rechtsprechung des BayVGh, Beschluss vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185, um und präzisiert den Wortlaut dahingehend, dass er im Einklang mit der Formulierung in der getroffenen Gerichtsentscheidung steht. Durch den Beschluss wurde bereits klargestellt, dass ein Attest, das eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft machen soll, nachvollziehbare Befundtatsachen und eine Diagnose enthalten muss. Mit Entscheidung vom 03.12.2020 (BayVGh, Beschluss vom 03.12.2020 – 20 CE 20.2809) hat der BayVGh die Regelung des § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV bestätigt.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 DSGVO u. a. zulässig, (1) wenn die betroffene Person einwilligt (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO); (2) wenn die Verarbeitung erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO); (3) wenn die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den

Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO); (4) wenn die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i DSGVO). Wer einsichtsberechtigt ist, hängt von verschiedenen Faktoren und Konstellationen ab, so dass eine abschließende Aufzählung nicht erfolgen kann. Unter den Voraussetzungen des Art. 8 Datenschutzgesetz (BayDSG) ist dies bei den zuständigen bayerischen Behörden der Fall. Für Schulen sind die konkreten Rahmenbedingungen in der Kurz-Information 33: Befreiung von der Maskenpflicht an bayerischen öffentlichen Schulen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) dargestellt (<https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki33.html>) und vom BayVGH in Bezug genommen worden (BayVGH, a. a. O. Rn. 19). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO können aber auch Dritte Einsicht in das Attest nehmen.

Der Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. Datenminimierung besagt gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen, und entspricht in seinen wesentlichen Zügen der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Vorschrift des § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV, die unverändert in § 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV übernommen worden ist, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung vom BayVGH nicht beanstandet worden (BayVGH, a. a. O. Rn. 19).